

Statuten des Vereins Frieda – die feministische Friedensorganisation

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frieda – die feministische Friedensorganisation besteht ein Verein gemäss ZGB, Art. 60ff mit Sitz in Bern. Er ist eine politisch und religiös unabhängige, gemeinnützige Nichtregierungsorganisation.

Art. 2 Zweck

Frieda – die feministische Friedensorganisation (nachfolgend: Frieda) ist aktiv in der Internationalen Zusammenarbeit, der Migrationspolitik und der Friedenspolitik. Ausgehend von einem weiten Friedensbegriff setzt Frieda sich ein für Gleichberechtigung und Gleichstellung im Zugang zu Ressourcen und zum öffentlichen Raum sowie zu politischer und gesellschaftlicher Partizipation.

Art. 3 Friedensbegriff

Frieda orientiert sich an der Vision eines guten Lebens für alle Menschen, unbesehen ihres Geschlechts, ihrer Herkunft und Religion, und knüpft an Denk- und Glaubenstraditionen an, die Gerechtigkeit fördern. Frieda fragt kritisch nach der politischen Funktion von Zuschreibungen über Geschlecht, Kultur und Herkunft. Frieda analysiert aus feministischer Perspektive die Zusammenhänge von Kriegs- und Alltagsgewalt sowie von diskursiver Ausgrenzung und materiellem Ausschluss.

Frieda entwickelt Konzepte, Politiken und Projekte zur Überwindung von Herrschafts- und Gewaltverhältnissen und von Ideologien, die diese zementieren.

Art. 4 Arbeitsbereiche

Frieda ist ein Lernort des Empowerments für Einheimische und Migrant*innen, Mitarbeiter*innen und Projektpartner*innen, Engagierte und Interessierte, die Friedas Form und Inhalte durch ihre Auseinandersetzungen mitgestalten.

Empowerment von Frauen: Frieda lanciert und unterstützt Empowerment-Projekte im Migrationskontext Schweiz und im Mittelmeerraum.

Friedensentwicklung: Frieda entwickelt Grundlagen für die Gewaltprävention und die zivile Konfliktbearbeitung aus feministischer Perspektive.

Kritische Öffentlichkeitsarbeit: Frieda dekonstruiert hegemoniale Diskurse, die über Geschlecht, Religion und Herkunft Ausschluss produzieren und Gewalt legitimieren. Frieda stärkt die Repräsentation von Frauen, ihrer Sichtweisen, Interessen und Forderungen.

Austausch und Vernetzung: Frieda fördert den transnationalen und transdisziplinären Austausch über Gender und Empowerment sowie über Ansätze und Praktiken feministischer Friedenspolitik

und beteiligt sich an der Weiterentwicklung von Grundlagen. Frieda arbeitet zusammen mit feministischen, friedenspolitischen und kirchlichen Organisationen und Gruppen.

Sensibilisierung: Frieda schafft mit Sensibilisierungsarbeit ein Bewusstsein für Diskriminierung, Ungerechtigkeit und Machtverhältnisse. Frieda fördert dadurch Gleichstellung, Partizipation und Integration und trägt so zu friedlicheren Gesellschaften bei.

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins Frieda – die feministische Friedensorganisation sind Individuen sowie als Kollektivmitglieder Organisationen, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Austrittserklärung auf Ende des laufenden Kalenderjahres oder auf Antrag des Vorstandes auf Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt Fr. 80.– jährlich, für Wenigverdienende Fr. 40.–, für Kollektivmitglieder Fr. 200.–.

Art. 6 Organe des Vereins

6.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch mindestens 100 Mitglieder verlangt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Traktanden. Alle Mitglieder, auch die Organisationen, haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmen-gleichheit entscheidet die*der Vorsitzende, in der Regel die Vereinspräsidentin, bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Vereinspräsidentin
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes

Erneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt.

6.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Vereinspräsidentin und 5 – 10 Mitgliedern sowie zwei von den Mitarbeiter*innen gewählten Vertreter*innen mit Stimmrecht. Der Vorstand besteht mehrheitlich aus Frauen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheide werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Umsetzung der im Leitbild formulierten Ziele. Er gibt sich ein Vorstandsreglement.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegen der Traktanden
- Genehmigung von Jahresplanung und Budget
- Genehmigung des Leitbildes
- mittelfristige Planung
- Wahl der Geschäftsleiterin
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Zustimmung zum Verkauf und Kauf von Liegenschaften
- Genehmigung des Lohnsystems

6.3. Revisionsstelle

Die Revision erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Es gelten die Vorschriften des Obligationen-rechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften. Für Frieda kommt die eingeschränkte Revision zur Anwendung.

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen den Vorstand ermächtigen, diese Wahl für ein Jahr vorzunehmen. Die Revisionsstelle erstellt den Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 7 Mittel des Vereins

Die Frieda zur Verfügung stehenden Mittel werden für die in Art. 4 genannten Arbeitsbereiche eingesetzt. Die Mittel bestehen aus freiwilligen Zuwendungen. Allfällig vorhandenes Vereinsvermögen wird nach ethischen Gesichtspunkten angelegt.

Frieda – die feministische Friedensorganisation hält sich an die Richtlinien der ZEWO.

Art. 8 Haftung

Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten des Vereins nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages.

Art. 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittels-Mehrheit durch eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Zuwendung des Vereinsvermögens (Gewinn und Kapital) an gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen mit einer ähnlichen Zielsetzung, die ihren Sitz in der Schweiz haben. Auch eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 10 Inkrafttreten der Statuten

Die ersten Statuten des Vereins cfd Christlicher Friedensdienst wurden von der Gründungsversammlung am 20. Mai 1971 in Bern angenommen. Die vorliegenden Statuten von Frieda wurden von der Mitgliederversammlung am 28. Mai 2026 angenommen und ersetzen die Statuten vom 27. Mai 2025.

Bern, den 28. Mai 2026

Frieda – die feministische Friedensorganisation

Die Präsidentin



Virginia Köpfl

Kreisleitung Allgemeiner Kreis



Franziska Rüegger